



CAMPINGREGLEMENT

der

Einwohnergemeinde

ZWEISIMMEN

vom 25. September 1992

mit Änderungen
vom 23.09.2025

Campingreglement für die Einwohnergemeinde Zweisimmen

I. Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf Gemeindegebiet in geordnete Bahnen zu lenken und zu verhindern, dass dadurch die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gestört oder Orts- und Landschaftsbilder beeinträchtigt werden.

II. Begriffe

Campieren

Art. 2

¹ Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen (Wohneinheiten) oder ähnlichen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen. Das blosses Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

² Das Campieren ausserhalb von bewilligten Plätzen ist grundsätzlich nicht gestattet.

³ Das vereinzelt, gelegentliche Campieren auf privaten Grundstücken ist mit der Einwilligung des Grundeigentümers, Pächters oder deren Vertreter erlaubt.

⁴ Das Campieren auf privaten Grundstücken während mehr als einer Nacht bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde von Zweisimmen.

⁵ Die sanitären Anlagen müssen in jedem Fall zur Verfügung stehen.

Campingplatz

Art. 3

¹ Als Campingplätze im Sinne von Art. 1 BauG gelten mit den notwendigen Betriebseinrichtungen (wie Toilettenanlagen, Umkleieräume, Aufsichts- und Kassengebäude, Kiosk) ausgerüstete Lagerplätze, auf welchen den Benützern wechselnd und im Einzelfall höchstens für eine Dauer von 6 Monaten Standplätze für das vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnheimen und dergleichen, zugeteilt werden.

Residenzplatz- teile

² Als solche gelten Teile des Campingplatzes auf denen Dauerunterkünfte (wie Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dgl. für die Dauer von mehr als 6 Monaten) erstellt werden können.

Platzhalter

Art. 4

Platzhalter im Sinne dieses Reglements ist derjenige, der anderen Personen das Campieren auf dem als Camping eingerichteten Grundstück gestattet. Er ist für diesen Platz verantwortlich und muss im Besitze eines Nothelferausweises sein.

III. Bewilligungspflicht

Art. 5

Die Einrichtung, Erweiterung oder Führung eines Campingplatzes ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen werden durch den Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommissionen erteilt. Vorschriften kantonales Recht vorbehalten.

Platzhalterbewilligung

Art. 6

Die Platzhalterbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen guten Leumund besitzt.

Besondere Bewilligungen

Art. 7

Die Erteilung besonderer Bewilligungen (Kleinhandels- und Gastwirtschaftspatent, Abwasser- und Baubewilligung usw.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

IV. Bewilligungsgrundlagen

A) Allgemeine Grundlagen

Art. 8

Die Betriebsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 9

Campingplätze dürfen nur in den nach Grundordnung ausgeschiedenen Campingzonen errichtet werden. Die Nähe von Spitälern, Schulen, Erholungsheimen und Kirchen ist zu meiden.

Platzzeichnung

Art. 10

Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. Insbesondere muss der Boden gut wasserdurchlässig sein.

Art. 11

Die Zufahrten sind den Vorschriften des kantonalen Strassenbaugesetzes, des Baugesetzes und der Bauverordnung, entsprechend zu gestalten.

Platzgestaltung

Art. 12

Bei einer Platzgestaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

a. Mindestabstände

- von öffentlichen Strassen 3.60 m

- für Wohnwagen, Mobilheimen gegen

Nachbargrundstücke 3.00 m

Mit Zustimmung des Eigentümers dürfen Wohnwagen und Mobilheime näher an die Grenze gestellt werden.

Für Zelte ohne Residenzcharakter gegen Nachbargrundstücke bzw. öffentliche Gehwege gilt kein (öffentlichrechtlicher) Mindestabstand.

b. Parkplätze

Für ankommende Gäste, Besucher, Lieferanten usw. ist genügend Parkraum freizuhalten. Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht beeinträchtigt werden

c. Bepflanzung

Angrenzendes Kulturland ist durch eine Hecke oder einen Zaun gegen jede Beeinträchtigung zu schützen. Der übrige Platz ist durch eine sinnvolle, gelockerte Sträucher- und Baumbepflanzung zu gliedern und zu tarnen.

d. Abzäunung entlang Strassen

Entlang öffentlichen Strassen und Gehwegen ist ein Zaun gemäss Baureglement zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 13

Residenz-
bauten

Für Wohnungen und Mobilheime mit Residenzcharakter gelten folgende Bauvorschriften:

a) Bauweise

¹ Gebäudehöhe, gemessen vom gewachsenen Boden bis zum höchsten Dachpunkt, max. 3.50 m.

² Die Grundrissfläche für einen Residenzbau ist auf max. 50 m² beschränkt.

³ An- und Vorbauten:

Gestattet sind zerlegbare oder in Elementbauweise erstellte Vorbauten, deren Grundrissfläche höchstens 10 m² beträgt.

Die Höhe der Vorbauten darf die Höhe der Einheit nicht überragen.

⁴ Die Campingplatzhalter können einschränkendere Vorschriften erlassen.

b) Gestalt

¹ Residenzbauten müssen sich in Materialwahl und Farbgebung dem Landschaftsbild unterordnen. Glänzende Bauteile und auffällige Farben sind untersagt.

² Alle An- und Vorbauten sind bezüglich Material und Farbe der jeweiligen Einheit der Umgebung anzupassen. Durchsichtige oder glänzende Abdeckungen in auffälliger Farbe sind nicht gestattet.

Art. 14

Platzordnung

¹ Der Platzhalter erlässt eine Platzordnung für die Benützung des Campingplatzes. Sie bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Die Platzordnung ist in den gebräuchlichsten Sprachen abzufassen. Jeder Gast hat sich bei der Anmeldung zu verpflichten, sie einzuhalten

³ Die Platzordnung enthält Bestimmungen über Sauberkeit und Ordnung, Nachtruhe, Lärm, Tierhaltung und dergleichen.

Ruhe und
Ordnung

Art. 15

Der Platzvorsteher hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem

Platz zu sorgen. Er wahrt sein Hausrecht selbst und soll jederzeit namentlich nachts – leicht erreichbar sein.
Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen zu folgen.

- Sicherheit**
- Art. 16
- ¹ Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.
- ² Für die erste Hilfe ist auf jedem Campingplatz eine Sanitätshilfsstelle mit angemessener Ausrüstung einzurichten. Dabei ist die Lage des Platzes mit zu berücksichtigen.
- ³ Das Entfachen offenen Feuers ist nur den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet.
Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.
- ⁴ In Absprache mit der Feuerpolizei sind an geeigneten Stellen und in genügender Anzahl Feuerlöscher bereitzustellen.
- ⁵ Für jede Resideneinheit muss ein Staub-Feuerlöscher von mindestens 6 kg Inhalt vorhanden sein.
Die Feuerlöscher sind nach den Weisungen der Platzhalter zu installieren.
- ⁶ Feuerlöscher und Gasinstallationen sind periodisch durch einen Fachmann kontrollieren zu lassen. Den Polizeiorganen der Gemeinde ist auf Verlangen hierfür der Nachweis vorzulegen.
- ⁷ Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Polizei, Arzt, Feuerwehr, usw.) enthält, ist in den gebräuchlichsten Sprachen ab gefasst anzulegen, respektive anzuschlagen.

- Versicherung**
- Art. 17
- Der Platzhalter hat für seine Haftpflicht gegenüber Gästen und Dritten eine angemessene Versicherung ab zu schliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen soll

B) Gesundheitspolizeiliche Grundlagen

Nachstehende Einrichtungen (Anlagen) müssen – mindestens für normale Höchstbelegung berechnet – vorhanden sein:

- Sanitäre**
- Art. 18
- a) Aborte
Aborte sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Ein Abort mit Wasserspülung auf 40 Personen, ein zusätzlicher Pissoirstand auf 150 Personen.
- b) Anlagen für Körperwäsche
Ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spiegel für je 25 Personen. Die Hälfte der Waschplätze muss geschützt sein.
- c) Duschen
Eine Dusche auf 80 Personen, sofern keine Badegelegenheit vorhanden ist, - auf 150 Personen, sofern eine Badegelegenheit vorhanden.

d) Allgemeine Waschgelegenheiten

Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind anzubringen. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) aufweisen und mit einem Ablauf versehen sein.

e) Trinkwasser

Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen

f) Abwasserinstallationen

Diese müssen den Gewässerschutzbestimmungen entsprechen und von zuständiger Seite genehmigt sein.

g) Beleuchtung

Wasch-, Dusch-, WC-Anlagen und Platzwege müssen vor allem nachts ausreichend beleuchtet sein.

Kehricht	<u>Art. 19</u> Die Kehrichtaufbewahrung muss in geschlossenen Behältern erfolgen und die –Abfuhr ausreichend gewährleistet sein.
Uebrig Einrichtungen	<u>Art. 20</u> Auf allen Plätzen muss mindestens ein festgefügtter Raum bestehen, der unter anderem folgenden Zwecken dient: - Einschreiben der Campierenden - Postaufbewahrung und –abgabe - Aufbewahrung von Sanitätsmaterial

V. Kontrollen, Taxen, Gebühren und Verkaufsstellen

Gäste- kontrolle	<u>Art. 21</u> Der Platzhalter hat eine Gästekontrolle zu führen, die den kantonalen Vorschriften über das Gastwirtschaftsgewerbe entspricht.
Kontrolle Residenzplätze	<u>Art. 22</u> Der Platzhalter führt eine schriftliche Kontrolle, die mindestens Namen und Adresse der Mieter, Aufstelldatum und Parzellennummer enthalten muss. Ein Doppel dieser Kontrolle ist spätestens 10 Tage nach der Ankunft zuhanden der Baupolizei auf dem Bausekretariat abzuliefern.
Taxen	<u>Art. 23</u> Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzhalter einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.
Gebühren	<u>Art. 24</u> ¹ Bei der Erstellung und während des Betriebes eines Campingplatzes sind folgende Gebühren an die Gemeinde zu entrichten: - Eine Einrichtungsgebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- - Eine jährliche Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2000.—

² Die Gebühren sind jährlich an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch den Gemeinderat, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes.

³ Kehricht- und Kanalisationsgebühren richten sich nach den entsprechenden Reglementen.

- Verkaufsstellen** Art. 25
¹ Alle Verkaufsstellen auf einem Campingplatz dürfen nur während des Betriebes des Campingplatzes offen gehalten werden. Im Sinne von Art. 4 des Ladenschluss-Reglementes des Gemeinde Zweisimmen, wird für die Verkaufsstellen eine Ausnahme erteilt, indem die Offenhaltung des Verkaufsstellen der Zeit der Besetzung der Reception des einzelnen

² Platzes angepasst werden kann. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist das Kleinhandelspatent erforderlich.

VI. Bewilligungszug, Straf- und Uebergangs- Bestimmungen

- Bewilligungszug** Art. 26
¹ Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb des Campingplatzes. Sie kann Betriebs- und Erweiterungsbewilligungen entziehen, wenn der Campingplatz bezüglich Einrichtungen oder Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht.

² Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.
- Strafbestimmungen** Art. 27
¹ Verstösse gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5`000.- bestraft werden, sofern nicht besondere eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften zur Anwendung kommen.

² Der Gemeinderat kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes abordnen.

³ Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.
- Uebergangsbestimmungen** Art. 28
¹ Bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieses Reglements den neuen Vorschriften anzupassen, sofern nicht besondere Umstände eine entsprechende Änderung der Anlage verunmöglichen.

² Der Gemeinderat setzt im Einzelfall eine angemessene Übergangsfrist fest.
- Ausführungsbestimmungen** Art. 29
¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in der Verordnung zum Campingreglement.
- Zuständigkeiten** ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Zusammenhang mit dem Campingreglement an andere Gemeindeorgane übertragen.

³ Einnahmen aus Bussen zu Vergehen betreffend Campieren auf öffentlichem Grund werden der Spezialfinanzierung gemäss Parkplatzreglement gutgeschrieben.

VII. Inkraftsetzung

Art. 30

¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft. Das bisherige Reglement über das Campingwesen der Gemischten Gemeinde Zweisimmen vom 4. September 1970 wird aufgehoben.

² So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 25. September 1992.

³ Die Änderungen vom 23.09.2025 treten nach Genehmigung des Gemeinderates sowie unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist per 01.01.2026 in Kraft.

3770 Zweisimmen, XX.XX.XXXX

NAMENS DER GEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Aufgäbestätigung

Vorstehendes Reglement lag vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 25. September 1992 öffentlich auf.

Innert der gesetzten Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

3770 Zweisimmen,

Der Gemeindeschreiber:

Änderungen vom 23.09.2025

Die Änderungen vom 23.09.2025 wurden vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen am 23.09.2025 genehmigt.

Zweisimmen 12.12.2025

Die Präsidentin

Der Sekretär

B. Zeller

P. Zeller

Auflagezeugnis

Die Änderungen treten am 01.01.2026 in Kraft. Der Gemeinderat stellt fest, dass das fakultative Referendum ordentlicherweise im Simmentaler Amtsanzeiger publiziert worden ist. Innert der Frist von 30 Tagen wurde kein Referendum ergriffen.

Der Beschluss des Gemeinderates ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Zweisimmen, 12.12.2025

Der Gemeindeschreiber:

P. Zeller



VERORDNUNG

zum

CAMPINGREGLEMENT

der

Einwohnergemeinde

ZWEISIMMEN

vom 23.09.2025

Gestützt auf Art. 29 Campingreglement erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen.

Bewilligungs-
behörde

Art. 1
¹ Bewilligungsbehörde für das Campieren während mehr als einer Nacht, Art. 2 Abs. 4 Campingreglement, ist die Stelle Tourismus und Sportkoordination.

Campieren auf
öffentlichem Grund

Art. 2
¹ Gemäss Art. 2 Abs. 2 Campingreglement ist das Campieren auf öffentlichem Gelände und Plätzen verboten.

² Widerhandlungen werden mit einer Busse in der Höhe von 200 Franken bestraft.

³ Der Gemeinderat überträgt die Verfügungsgewalt zu Widerhandlungen betreffend Campieren auf öffentlichem Grund an die Präsidialabteilung.

Öffentliche Bekanntmachung

In Anwendung von Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111) wurde die Genehmigung dieser Verordnung im Simmentaler Anzeiger vom 18.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wird vom Gemeinderat zusammen mit dem dazugehörigen Reglement per 01.01.2026 in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Präsidentin:

Sekretär:

B. Zeller

P. Zeller